

## **Leitfaden zum Stiftungswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs**

### **Inhaltsverzeichnis**

1. Warum stiften?
2. Stiften bietet Vorteile und Chancen
  - 2.1 Attraktivität und Modernität des Stiftens
  - 2.2 Historische Entwicklung
3. Stiften bietet steuerliche Vorteile
4. Was ist die Besonderheit einer kirchlichen Stiftung?
5. Rechtliche Grundsätze der Stiftung
  - 5.1 Was ist eine Stiftung?
  - 5.2 Wann ist „Stiften“ die richtige Entscheidung?
6. Errichtung einer Stiftung
  - 6.1 Stifter werden
  - 6.2 Der Stiftungszweck
  - 6.3 Die Stiftungsgründung
    - 6.3.1 Das Stiftungsgeschäft
    - 6.3.2 Das Stiftungsvermögen
    - 6.3.3 Die Satzung
  - 6.4 Gemeinschaftsstiftung
  - 6.5 Merkmale kirchlich und gemeinnützig
    - 6.5.1 Die kirchliche Stiftung
    - 6.5.2 Gemeinnützigkeit
  - 6.6 Genehmigung
7. Die Stiftungsaufsicht
8. Die gemeinnützige Stiftung und das Steuerrecht
9. So erfahren Sie noch mehr!

### **1. Warum stiften?**

Mit Geld und Vermögen

- Gutes tun,
- Anderen helfen,
- dem Gemeinwohl nützen,
- Zukunft gestalten.

Die Errichtung einer Stiftung gibt der Stifterin oder dem Stifter die Möglichkeit, Verantwortung für das Gemeinwohl zu übernehmen. Sie eröffnet einzigartige Möglichkeiten, langfristig Ziele und Projekte persönlichen Wünschen entsprechend zu verwirklichen und diese auf Dauer zu sichern.

### **2. Stiften bietet Vorteile und Chancen**

#### **2.1 Attraktivität und Modernität des Stiftens**

In einer zunehmend komplizierter werdenden Welt ist das Engagement des Einzelnen von großer Bedeutung. Stifterinnen und Stifter machen es möglich, dass gerade heute soziale, kirchliche und diakonische Zwecke weiter verfolgt und z. B. Einrichtungen geschaffen oder ausgebaut werden können, um Alten, Jugendlichen und Behinderten zu helfen. Aber auch Bildung und Wissenschaft, Kunst und Kultur sowie die Umwelt sind auf das Engagement von Stiftungen angewiesen. Nicht vergessen werden sollte, dass man durch Stiftungen oder Zustiftungen auch nicht unerheblich Steuern sparen kann.

## 2.2 Historische Entwicklung

Stiftungen haben eine lange Tradition. So gab es bereits im alten Rom eine frühe, stiftungsähnliche Form der Linderung sozialer Not und der Förderung künstlerischer Talente. In Deutschland gab es im Mittelalter die ersten Stiftungsgründungen. Es waren kirchliche Stiftungen, die sozialen (milden) und kirchlichen (frommen) Zwecken dienten. Stiftungen waren Träger von Spitälern, Waisenhäusern und anderen kirchlichen Einrichtungen.

Die ältesten noch bestehenden kirchlichen Stiftungen in Deutschland sind über 1000 Jahre alt. Auch Einzelpersonen traten mit der Errichtung von Stiftungen in Erscheinung. Eine der bekanntesten und bedeutendsten Stiftungen des Mittelalters ist die Fugger-Stiftung in Augsburg, die bis heute ihren Stiftungszweck erfüllt.

Eine weitere Blütezeit der Stiftungen entwickelte sich in Deutschland im 19. Jahrhundert. Zu Beginn des Jahrhunderts war ein staatliches Sozialsystem kaum vorhanden, aber durch den wirtschaftlichen Aufstieg einzelner Personen im beginnenden Industriezeitalter stand erhebliches Kapital zur Verfügung. Das Bürgertum begann, soziale Verantwortung zu übernehmen. Ein Beispiel für eine Stiftungsgründung aus diesem Geist und zu dieser Zeit ist die Anstalt Bethel, die als Gründung Bielefelder Bürger in Deutschland und darüber hinaus einen hohen Bekanntheitsgrad erreicht hat.

Obwohl im 20. Jahrhundert zwei autoritäre politische Systeme dem Stiftungswesen in Deutschland stark zusetzten, kam der Stiftergeist nicht zum Erliegen. Viele der Stiftungen aus den vergangenen Jahrhunderten bestehen noch und erfüllen nach wie vor den ihnen von den Stifterinnen und Stiftern vorgegebenen Zweck. Gerade heute gibt es wieder verstärkt private Stiftungsinitiativen aus dem Bewusstsein heraus, dass Wohlstand nur im verantwortungsvollen Miteinander der Gemeinschaft gedeihen kann. Derzeit bestehen in Deutschland etwa 10.000 Stiftungen, von denen eine ganze Reihe in den letzten Jahren bzw. Jahrzehnten entstanden sind.

## 3. Stiften bietet steuerliche Vorteile

Dieses Engagement fördert der Staat gezielt durch steuerliche Anreize. Kirchliche Stiftungen sind in aller Regel gemeinnützig und genießen bestimmte Steuererleichterungen und -befreiungen. Sie sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zustiftungen, Spenden und Schenkungen entgegenzunehmen und darüber Spendenbescheinigungen (Zuwendungsbestätigungen) auszustellen. Ab 1. Januar 2000 wurden die steuerlichen Rahmenbedingungen für das Stiftungswesen erheblich verbessert. Vergünstigungen in den Bereichen Gemeinnützigkeit, Spendenabzugsfähigkeit und Erbschaftssteuer (Schenkungssteuer) wurden erweitert.

## 4. Was ist die Besonderheit einer kirchlichen Stiftung?

Das Christentum prägt seit Jahrhunderten das Welt- und Menschenbild unseres Landes und seiner Bürgerinnen und Bürger. Viele Menschen, die etwas verändern und langfristige Wirkungen herbeiführen möchten, fühlen sich für die christlichen Grundwerte verantwortlich, die in unserer Kultur nach wie vor bedeutsam sind. In der heutigen Gesellschaft, in der Staat und Kirche durch die Verfassung organisatorisch getrennt sind, werden diese Grundwerte in besonderem Maße durch die Kirchen geltend gemacht.

Die Stifterin oder der Stifter können bestimmen, dass

- die Arbeit in Kirchengemeinden unterstützt wird,
- Anliegen und Projekte gefördert werden, die der Bewahrung und Weiterentwicklung einer christlich geprägten Gesellschaft dienen,
- Hilfestellung aus christlicher Nächstenliebe heraus geleistet wird,
- Begleitung stattfindet in Krisensituationen des Lebens,
- Kulturelle Anliegen im kirchlichen Bereich gefördert werden.

Für diese und viele andere Bereiche bietet sich die evangelische Kirche als Gesprächspartnerin, Beraterin und Begleiterin den Menschen an, die sich ihrer örtlichen Kirchengemeinde, einer diakonischen Arbeit oder der evangelischen Kirche insgesamt verbunden fühlen.

Wer den Zweck seiner Stiftung kirchennah ausrichten will, kann sich an die evangelische Kirche wenden. Sie steht mit kompetenter Beratung bei der Errichtung, Begleitung und Beaufsichtigung der Stiftung zur Verfügung. Die evangelische Kirche ist eine Organisation, die unabhängig vom politischen Zeitgeist ihren Auftrag wahrnimmt. Ihre Unabhängigkeit bürgt für Seriosität und garantiert die dauernde Beachtung des aus christlicher Überzeugung erwachsenen Stifterwillens und die Langlebigkeit der Stiftungen.

## **5. Rechtliche Grundsätze der Stiftung**

### **5.1 Was ist eine Stiftung?**

Eine Stiftung lässt sich als Person, als Individuum darstellen. Der Charakter dieser Person ist mit dem Zweck einer Stiftung vergleichbar. In ihrer Individualität ist die Stiftung ein vom Stifterwillen geschaffenes "Geschöpf". Vergleicht man die Stiftung weiter mit einer Person, so ist die Ausstrahlungskraft der Stiftung wichtig. Damit ist gemeint, welche Kraft die Stiftung hat, auf ihrem bestimmten Gebiet etwas zu bewirken. Dies ist im wesentlichen von den zur Verfügung stehenden Mitteln abhängig, mit denen die Stiftung arbeitet. Substanz der Stiftung ist das so genannte Grundstockvermögen (Stiftungskapital), das unangetastet bleiben soll. Nur die Erträge aus diesem Grundstockvermögen dienen neben anderen Einnahmen zur Finanzierung der Arbeit der Stiftung. Nach diesem Prinzip geht der Stiftung, wenn die Vermögensmassen vernünftig und sorgfältig angelegt sind, die Kraft nicht aus und sie kann damit über viele Jahre ihren Zweck und ihre Aufgabe verfolgen.

### **5.2 Wann ist "Stiften" die richtige Entscheidung?**

Stiftungen werden von Visionären, Pragmatikern, Wohltätern und vielen anderen unterschiedlichen Stifterpersönlichkeiten errichtet. Den nach unserer Rechtsordnung zulässigen Motiven sind keinerlei Grenzen gesetzt. Um etwas zu bewegen oder zu helfen, kann Geld aber nicht nur gestiftet, sondern auch gespendet werden.

Die spendende Person ist eine schenkende Person. Sie ist damit einverstanden, dass das Geld für einen bestimmten Zweck verbraucht wird. Wer spendet, dem gebührt großer Dank; mit dem gespendeten Geld kann sowohl im Großen als auch im Kleinen oftmals Hervorragendes geleistet werden. Wer aber durch die Geldmittel, die zur Verfügung gestellt werden, eine bestimmte Arbeit langfristig sichern möchte, für den ist die Spende nicht der richtige Weg. Für diese Person eignet sich das Instrument der Stiftung hervorragend, weil das Stiftungsvermögen erhalten bleibt. Wer weiß, was er will und welchen Zweck er mit dem Einsatz seiner Finanzmittel verfolgt, muss keine eigene Stiftung gründen. Man hat auch die Möglichkeit, sein Geld für einen Zweck zur Verfügung zu stellen, den bereits ein anderer mit einer Stiftung verfolgt. Die vorhandenen Mittel können dann dieser bereits existierenden Stiftung zukommen. Es handelt sich in diesem Fall nicht um eine Spende im herkömmlichen Sinne, sondern um eine so genannte Zustiftung. Geht es dabei um einen nennenswerten Geldbetrag, so kann sich die gebende Person bestimmte Mitspracherechte an der bereits existierenden Stiftung sichern.

Es gibt auch die Konstellation, dass jemand sein Vermögen für etwas einsetzen möchte, der Aufwand einer Stiftungsverwaltung aber dafür zu groß ist. Dann kann diese Verwaltung einer bereits vorhandenen Institution, die im Sinne des Stiftungszweckes kompetent und verantwortlich arbeitet, übertragen werden. So ist denkbar, dass jemand dafür sorgen möchte, dass das Kirchengebäude der eigenen Gemeinde gepflegt, bewahrt und verschönert wird.

Die Verwaltungsaufgaben, die sich mit der Beauftragung von Architekten, Handwerkern usw. verbinden, sollen aber in der Hand der Kirchengemeinde bleiben, die dafür verantwortlich ist. Dann besteht die Möglichkeit, bei der Kirchengemeinde eine rechtlich unselbständige Stiftung einzurichten, die die Kirchengemeinde für den bestimmten Zweck verwaltet. Das Vermögen der unselbständigen Stiftung bleibt getrennt vom sonstigen Vermögen der Kirchengemeinde. Es unterliegt im Großen und Ganzen den Regelungen, denen auch das Vermögen selbständiger Stiftungen unterliegt.

Bei der Entscheidung, ob das vorhandene Geld in Form einer rechtsfähigen oder rechtlich unselbständigen Stiftung eingesetzt wird, spielt natürlich auch eine Rolle, wie viel Geld vorhanden ist. Zu berücksichtigen ist dabei weiter, welcher Stiftungszweck verfolgt wird. Handelt es sich um Aufgaben, die jährlich mit einem geringen Betrag bestritten werden können, so ist ein kleineres Grundstockvermögen ausreichend, aus dem sich die erforderlichen Erträge erwirtschaften lassen. Sollen hingegen

Maßnahmen von der Stiftung finanziert werden, die teuer sind und viel Geld brauchen, so muss das Grundstockvermögen groß genug sein, um die benötigten Mittel als Stiftungsmittel bereitstellen zu können.

Die Frage, ob ein Stiftungsvermögen zur Erreichung eines bestimmten Stiftungszweckes ausreichend ist, wird nicht immer einfach zu beantworten sein. Es empfiehlt sich daher, frühzeitig die Stiftungsidee mit der für die Stiftungsarbeit zuständigen Stelle der jeweiligen evangelischen Landeskirche zu beraten. Das Ziel ist, den Stifterwillen bestmöglich umzusetzen. Deshalb müssen Stiftungszweck, Vermögen und Rechtsform sorgfältig aufeinander abgestimmt werden.

## **6. Errichtung einer Stiftung**

### **6.1 Stifter werden**

Grundsätzlich kann jede Person Stifterin oder Stifter werden. Jede natürliche Person, die voll geschäftsfähig ist, und auch jede juristische Person, wie z. B. ein eingetragener Verein, können stiften. Es muss jemanden geben, der sagt: Ich will, dass ein bestimmtes Vermögen für einen bestimmten, von mir festgelegten Zweck eingesetzt wird.

### **6.2 Der Stiftungszweck**

Die kirchliche Stiftung hat zum Ziel, sich der Lösung solcher Probleme anzunehmen, die im Interesse der Allgemeinheit liegen und der Förderung des Gemeinwohls dienen.

Die inhaltlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer kirchlichen Stiftung sind sehr offen: Stiftungszweck kann alles sein, was dem umfassenden kirchlichen Auftrag, also dem christlich verstandenen Gemeinwohl dient.

Hier einige Beispiele gemeinnütziger Stiftungsziele:

- Sozialwesen: Altengerechtes betreutes Wohnen, Krankenhäuser, Kindergärten, Hilfe für Drogenabhängige, Maßnahmen gegen Gewalt, Ausländerfeindlichkeit etc.,
- Kultur: Musikveranstaltungen, Ausstellungen, Kunstförderung, Chor- oder Instrumentenarbeit, Kulturaustauschprogramme, Erarbeitung von Dorf- oder Gemeindechroniken, Bibliotheken etc. im Zusammenhang mit dem Wirken der Kirche in der Gesellschaft,
- Sport: Behindertensport, Sportförderung, sportliche Wettbewerbe, soweit diese in die kirchliche Jugendarbeit fallen,
- Wissenschaft und Bildungswesen (z. B. Schulen in kirchlicher Trägerschaft),
- Gemeindefest: Senioren- und Jugendarbeit, Gemeindefeste etc.,
- Kirchengebäude: Erhaltung, Sanierung, Innengestaltung, Gemälde etc.,
- Rüstzeiten, Gemeindeveranstaltungen,
- Kirchliches Kunst- und Kulturgut: Restaurierungen, Ausstellungen etc.,
- Förderung von Veröffentlichungen.

Der Stiftungszweck sollte möglichst klar festgelegt sein. Dabei sollte trotz der erforderlichen Klarheit genügend Spielraum bleiben, dass die Stiftung sich durch verschiedene Entwicklungen bedingte, veränderte Herausforderungen stellen kann, ohne den Stiftungszweck neu definieren zu müssen. Der Stiftungszweck sollte also nicht allzu eng formuliert werden, damit die Stiftungsarbeit, falls erforderlich, angepasst an veränderte Aufgabenstellungen fortgeführt werden kann. Denn es gilt der Grundsatz: Der Stifterwille ist zwar nicht statisch, jedoch in seinem Wesensgehalt nicht anzutasten.

### **6.3 Die Stiftungsgründung**

Die Errichtung einer Stiftung ist nicht schwierig.

Sie erfordert das Stiftungsgeschäft, d. h. die Willenserklärung, eine Stiftung gründen zu wollen, die Kapitalzuwendung und die Genehmigung der Stiftung. Im Einzelnen dazu Folgendes:

#### **6.3.1 Das Stiftungsgeschäft**

Man unterscheidet zwischen der

- Stiftung unter Lebenden,
- Stiftung durch Testament.

In beiden Fällen gehört zum Stiftungsgeschäft die Willenserklärung der Person der Stifterin oder des Stifters, in der sie sich in schriftlicher Form verpflichtet, ein bestimmtes Vermögen für einen bestimmten Zweck dauerhaft einzusetzen. Soll diese Willenserklärung nach dem Ableben der stiftenden Person wirksam werden, so erfolgt sie in Form eines Testamentes oder eines Erbvertrages.

Wer die Stiftung – noch – selbst in das Leben ruft, hat den Vorteil, dass er sie selbst begleiten und gestalten kann. Ist er von einer erfolgreichen Arbeit der Stiftung überzeugt, kann er die Stiftung durch seine letztwillige Verfügung mit einem weiteren Stiftungskapital ausstatten.

Mit dieser Willenserklärung verpflichtet sich die Stifterin oder der Stifter, nach Genehmigung der Stiftung das zugesagte Kapital an die Stiftung zu übereignen. Darüber hinaus legt die Stifterin oder der Stifter in einer Satzung fest, wie die Stiftung organisiert sein soll.

### **6.3.2 Das Stiftungsvermögen**

Für die Mittel, die einer Stiftung zur Verfügung stehen, gibt es folgende Bezeichnungen: Es ist grundsätzlich zwischen dem Stiftungskapital (Grundstockvermögen) und den Stiftungsmitteln zu unterscheiden.

Das Stiftungskapital sind zunächst die Mittel, die der Stiftung bei der Gründung zur Verfügung gestellt werden. Diese können Geld, Immobilien, Wertpapiere, Rechte, Gegenstände etc. sein. Die Höhe des zur Stiftungsgründung erforderlichen Kapitals ist nicht festgelegt, steht jedoch in einer Abhängigkeit zum Stiftungszweck. So wird eine Stiftung in der Regel nur dann genehmigt werden können, wenn die Erträge aus dem eingesetzten Kapital eine nachhaltige Förderung oder Erfüllung des vorgeschriebenen Stiftungszweckes erwarten lassen.

Nach Gründung der Stiftung gibt es auch die Möglichkeit, das Stiftungskapital zu erhöhen und dadurch die Stiftungsarbeit zu fördern. Bei der Erhöhung des Stiftungskapitals durch Zustiftung handelt es sich um die Übereignung von Vermögenswerten an eine Stiftung mit der Bestimmung durch die Zustiftende oder den Zustiftenden, dass diese Werte dem Stiftungskapital zugeordnet werden sollen. Die Möglichkeit der Annahme einer Zustiftung sollte in der Satzung ausdrücklich vorgesehen sein. Für das Stiftungskapital gilt, dass es ungeschmälert und in seinem Wert zu erhalten ist. Dieses ist in der Satzung festzuschreiben. Dadurch wird die Dauerhaftigkeit der Stiftung gewährleistet.

Stiftungsmittel sind die Erträge aus dem wirtschaftlichen Einsatz des Stiftungskapitals sowie Zuwendungen, wie Spenden, Schenkungen und Einkünfte aus der Stiftungsarbeit.

### **6.3.3 Die Satzung**

Die Satzung einer Stiftung ist ihr Aufgaben- und Organisationsplan. In ihr wird festgelegt, wie und durch welche Organe die Stiftung arbeiten soll.

Um die Intention der stiftenden Person und ihrer Stiftung hervorzuheben, kann der Stiftungssatzung eine Präambel vorangestellt werden. Der Präambel folgt der verbindliche Teil der Satzung, in dem der Name der Stiftung, ihr Sitz, ihr Zweck und ihre Rechtsform, das Stiftungskapital und Angaben zur Organisationsform enthalten sein müssen.

Bei der Organisationsform handelt es sich vor allem um die Festlegung der Organe, die die Aufgaben der Stiftungen wahrnehmen sollen, ihre Rechtsstellung und Vertretungsmacht sowie mögliche Festlegungen zur Verwaltung der Stiftung. Rechtsfähige Stiftungen benötigen ein Handlungsorgan, welches entweder das Kuratorium oder der Vorstand ist. Vor allem bei größeren Stiftungen empfiehlt es sich jedoch, zwei Organe vorzusehen: den Vorstand und das Kuratorium. Dabei nimmt der Vorstand die Stiftungsgeschäfte wahr. Das Kuratorium ist für die grundsätzlichen Entscheidungen zuständig und übt die interne Aufsicht über den Vorstand aus. Bei einer Stiftung mit umfangreichen Aufgaben kann noch eine Geschäftsführung eingesetzt werden, die kein weiteres Organ, sondern dem Vorstand unterstellt ist.

Der Vorstand sollte, um effizient arbeiten zu können, nicht zu groß sein. Um den fachlichen Anforderungen der Verwaltung genügen zu können, insbesondere den Finanzfragen, aber auch den Sachfragen zur Verwirklichung des Stiftungszweckes, sollte er mit entsprechend qualifizierten Personen besetzt sein.

Bei der Besetzung des Kuratoriums kann es für die Stiftungsarbeit förderlich sein, bestimmte Personen als Mitglieder zu berufen, die eine Verbindung der Stiftung zu gesellschaftlichen Organisationen und Einrichtungen herstellen.

Empfehlenswert ist es, in der Satzung festzulegen, ob Organmitglieder ehrenamtlich gegen Erstattung von Aufwendungen oder hauptamtlich tätig sein sollen.

## **6.4 Gemeinschaftsstiftung**

Gemeinschaftsstiftungen, manchmal auch Bürgerstiftungen genannt, werden von einer Mehr- oder Vielzahl von Personen gegründet. Häufig sind Kirchengemeinden oder Kommunen „An-Stifter“, die ein erstes Vermögen zum Grundstock einer solchen Stiftung zur Verfügung stellen und den Stiftungszweck vorgeben.

Gemeinschaftsstiftungen können auch durch eine Vielzahl von Zustiftungen kleinerer Vermögen zu bestehenden Stiftungen entstehen. Diese Gemeinschaftsstiftungen sind in der Regel auf eine wachsende Zahl Zustiftender oder auf Spendeneinnahmen angewiesen, um den Stiftungszweck zu erfüllen. Den Personen, die sich an einer Gemeinschaftsstiftung beteiligen, wird ein in der jeweiligen Satzung näher beschriebenes Mitspracherecht bei der Verwirklichung der Stiftungsziele eingeräumt.

## **6.5 Merkmale kirchlich und gemeinnützig**

### **6.5.1 Die kirchliche Stiftung**

Eine kirchliche Stiftung kann auch von einer Privatperson gegründet werden. Eine kirchliche Stiftung zeichnet sich inhaltlich durch eine enge Beziehung des Stiftungszweckes zu kirchlichen Aufgaben aus und organisatorisch durch eine Verbindung mit der Kirche. Es ist aber auch ausreichend, Ziele, die zum kirchlichen Aufgabenbereich gehören, festzulegen und die Stiftung unter die kirchliche Stiftungsaufsicht zu stellen. Will die Stiftung als kirchliche Stiftung anerkannt werden, muss sie einen entsprechenden Antrag an die Kirche stellen.

### **6.5.2 Gemeinnützigkeit**

Stiftungen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, genießen die Steuerbegünstigungen gemäß §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO), sofern sie selbstlos tätig sind und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgen.

Für die Stiftungsgründung wird ein Antrag auf vorläufige Anerkennung der Gemeinnützigkeit gestellt, wobei die Stifterin oder der Stifter den Entwurf der Stiftungssatzung, der der Stiftungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt wird, dem zuständigen Finanzamt zur Beurteilung vorlegt. Bei einem positiven Bescheid erfolgt befristet die vorläufige Anerkennung als gemeinnützig. Danach ist unter Vorlage der genehmigten Satzung ein weiterer Freistellungsbescheid zu beantragen.

## **6.6 Genehmigung**

Für die Genehmigung einer rechtsfähigen kirchlichen Stiftung ist es erforderlich, einen Antrag an die staatliche Stiftungsbehörde, in Mecklenburg-Vorpommern das Innenministerium, zu richten. Diese Arbeit wird der Stifterin oder dem Stifter vom Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs abgenommen.

Somit stellt die stiftende Person einen Antrag an die evangelische Kirche, die Kirchlichkeit anzuerkennen, und bittet zugleich darum, den Genehmigungsantrag an die Stiftungsbehörde weiterzuleiten.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- die Stiftungsurkunde mit Datum und Unterschrift,
- die Satzung mit Datum und Unterschrift,
- die Bestätigung der voraussichtlichen Gemeinnützigkeit,
- die Bestätigung der Bank über die Bereitstellung des Vermögens.

Mit Erteilung der Genehmigung ist die Stiftung rechtsfähig. Von nun an wird die Stiftung durch die Stiftungsaufsicht begleitet. Für kirchliche Stiftungen wird die Aufsicht durch den Oberkirchenrat durchgeführt. Die Gründung einer unselbständigen Stiftung bedarf keiner Genehmigung durch das Innenministerium. Sie kann innerhalb der Kirche errichtet werden. Für die kirchliche unselbständige

Stiftung gilt zusätzlich, die Anerkennung der Kirchlichkeit bei der Kirche zu beantragen. Da der Träger einer kirchlichen unselbständigen Stiftung in der Regel entweder eine kirchliche Stiftung, ein Werk der Kirche oder ein Teil der verfassten Kirche ist, muss kirchenintern geklärt werden, ob der Träger die unselbständige Stiftung annehmen kann.

## **7. Die Stiftungsaufsicht**

Die kirchliche Stiftungsaufsicht sorgt dafür, dass der Stifterwille nachhaltig erfüllt wird. Sie überwacht die Einhaltung von Vorschriften wie gesetzlichen Bestimmungen, aber auch die Bestimmungen in der Stiftungssatzung. Die Stiftungsaufsicht prüft z. B. den Erhalt des Stiftungskapitals und die Verwendung für satzungsgemäße Zwecke, die Rechnungslegung, die ordnungsgemäße Besetzung der Organe, die ordnungsgemäße Beschlussfassung etc.

## **8. Die gemeinnützige Stiftung und das Steuerrecht**

Sowohl für die Stifterin oder den Stifter als auch für die Stiftung gibt es eine Reihe vorteilhafter steuerlicher Bestimmungen. Ist die Stiftung als steuerbegünstigt anerkannt, gelten die allgemeinen steuerrechtlichen Vergünstigungen des Spenden- bzw. Zuwendungsrechts.

### **Sonderausgabenabzugs gem. § 10b Abs. 1a EStG**

Statt bisher 307.000 Euro können ab 1. Januar 2007 Zuwendungen in das Grundstockvermögen einer Stiftung bis zu 1 Mio. Euro über zehn Jahre verteilt abgesetzt werden. Mit der Anhebung des Sonderausgabenabzugs ist zudem eine Ausweitung des Anwendungsbereiches der Vorschrift verbunden: der abzuziehende Betrag muss nicht mehr im Gründungsjahr der Stiftung zugewandt werden. Der Sonderausgabenabzug gilt damit auch für Zustiftungen, die erst nach Ablauf des Gründungsjahres erfolgen. Verheiratete können den Betrag von 1 Mio. Euro pro Ehegatte und damit doppelt geltend machen.

### **Vereinheitlichung und Anhebung des Spendenabzugs auf 20%**

Es erfolgt kein unterschiedlicher Spendenabzug von 5 bzw. 10% des Gesamtbetrages der Einkünfte mehr. Der neue Spendenabzugsbetrag in Höhe von 20% des Gesamtbetrages der Einkünfte ist zeitlich gesehen unbegrenzt vortragsfähig. Das bedeutet, dass ein Spender seine im Jahr 2007 geleistete Spende auch noch im Jahr 2017 vortragen kann, was vor allem von Vorteil ist, wenn eine Spende in einem einkunftsschwachen Jahr geleistet wurde.

### **Anhebung der Betragsgrenze in § 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStDV**

Die Regelung des § 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) enthält den Verzicht auf das Erfordernis einer Zuwendungsbestätigung nach amtlichem Muster für die Abzugsfähigkeit von Spenden gem. § 10b EStG, wenn sie einen bestimmten Betrag nicht übersteigen. Dieser Betrag ist von 100 Euro auf 200 Euro angehoben worden. Der Verzicht auf einen Nachweis für Kleinspenden bis zu 200 Euro soll zur Verringerung des bürokratischen Aufwands beitragen.

### **Erweiterung des Katalogs der gemeinnützigen Zwecke**

Durch die nunmehr vorgesehene Vereinheitlichung des Spendenabzuges kann auf die bisherige Unterscheidung zwischen gemeinnützigen und spendenbegünstigten Zwecken verzichtet werden. Aus diesem Grund wurden die in der Anlage zu § 48 Abs. 2 EStDV aufgeführten Zwecke in den Katalog des § 52 Abs. 2 Abgabenordnung (neu) eingearbeitet und um weitere Zwecke, wie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements ergänzt. Zwecke, die sich nicht ausdrücklich im Katalog wiederfinden, gemäß ihrer Zielsetzung aber den dort genannten entsprechen, können für gemeinnützig erklärt werden. Zuständig wird dafür in Zukunft eine Finanzbehörde sein, die zuvor von den obersten Finanzbehörden der Länder zu bestimmen ist. Insbesondere das Nebeneinander zwischen den in der AO genannten steuerbegünstigten Zwecken und den in der Anlage zu § 48 Abs. 2 EStDV aufgezählten spendenbegünstigten Zwecken hat die gemeinnützige Arbeit erheblich erschwert. Insoweit stellt diese Änderung auch für Stiftungen eine echte Erleichterung dar.

Anhebung der Besteuerungsgrenze gem. § 64 Abs. 3 AO auf 35.000 Euro

Durch die Anhebung der Besteuerungsgrenze für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gem. § 64 Abs. 3 AO auf 35.000 Euro wird der Spielraum im Hinblick auf die wirtschaftliche Betätigung gemeinnütziger Einrichtungen erweitert.

Beispielrechnung für die Möglichkeit des Sonderausgabenabzugs ab 1. Januar 2007:

Ein verheiratetes kinderloses Ehepaar besitzt ein Eigenheim. Jeder von beiden hat ein Bruttojahreseinkommen von 75.000 Euro sowie eigene Ersparnisse. Jeder von beiden hat von seinen Eltern ein Haus sowie etwas Geldvermögen vererbt bekommen. Das Ehepaar entschließt sich, eine kirchliche Stiftung zur Förderung kirchlicher Aufgaben zu errichten.

Abzugsmöglichkeiten im Zehnjahreszeitraum ab 1. Januar 2007:

Normaler Spendenabzug gem. § 10b Abs. 1 S. 1 EStG: jährlich 15.000 Euro (20%)  
pro Ehegatte: 30.000 Euro x 10 = 300.000 Euro

Sonderausgabenabzug gem. § 10b Abs. 1a S. 1 EStG: einmalig im Zehnjahreszeitraum 1 Mio. Euro  
pro Ehegatte = 2 Mio. Euro

Sonderausgabenabzug für beide Eheleute zusammen im Zehnjahreszeitraum: 2.300.000 Euro

## **9. So erfahren Sie noch mehr!**

Diese Informationen sollen einen Überblick über die Möglichkeit des Stiftens geben und eine praxisorientierte Hilfestellung zu der Rechtsform der kirchlichen Stiftung darstellen. Alle Fragen können aber nicht gestreift oder gar beantwortet werden.

Viele weitere Details können bei der für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde erfragt werden. Hier finden Sie Beratung und alle einschlägigen Gesetzestexte, Muster für ein Stiftungsgeschäft und eine Stiftungssatzung.

Zuständige Stelle in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs ist:

Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde beim Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

z. H. Herrn KR Sebastian Kriedel  
Münzstraße 8 – 10  
19055 Schwerin  
Tel./Fax: 0385/5185 164/191  
E-Mail: kriedel@ellm.de